Departement Bau und Volkswirtschaft

Amt für Landwirtschaft

Direktzahlungen und Tierzucht

Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 landwirtschaft@ar.ch www.ar.ch

Nutzungstermine für Biodiversitätsförderflächen

Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen sind unter Art. 55-58 sowie dem Anhang 4 der Direktzahlungsverordnung (DZV) aufgeführt.

a) Typ: Extensiv genutzte Wiese, Wenig intensiv genutzte Wiese, Hecken, Feld- und Ufergehölze

Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf vorgenommen werden:

- a. Im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni
- b. In den Bergzonen I und II nicht vor dem 1. Juli

Beachten:

- Für Flächen mit einer schriftlichen Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte oder – intervalle.
- Die Flächen dürfen nur gemäht werden; der letzte Aufwuchs kann jedoch bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anders vereinbart ist, längstens bis zum 30. November beweidet werden. Die Herbstweide beginnt nicht vor dem 1. September.
- Grenzt der Krautsaum an eine Weide, so darf er gemäss a. und b. beweidet werden.

b) Typ: Streue

- Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden
- Die Streueflächen dürfen maximal 1x jährlich, jedoch mindestens 1x pro 3 Jahre geschnitten werden.
- Für Flächen, für die eine schriftliche Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz besteht, gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte.

c) Vorverlegung des Schnittzeitpunktes

Die Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ist bis spätestens 31. August des Jahres anzumelden, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Das Gesuch ist an die Fachstelle für Naturund Landschaftsschutz, zH. Herr Scholl Andres, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, andres.scholl@ar.ch zu richten.

Herisau, Dezember 2018